

Ostdeutsche Bau-Zeitung

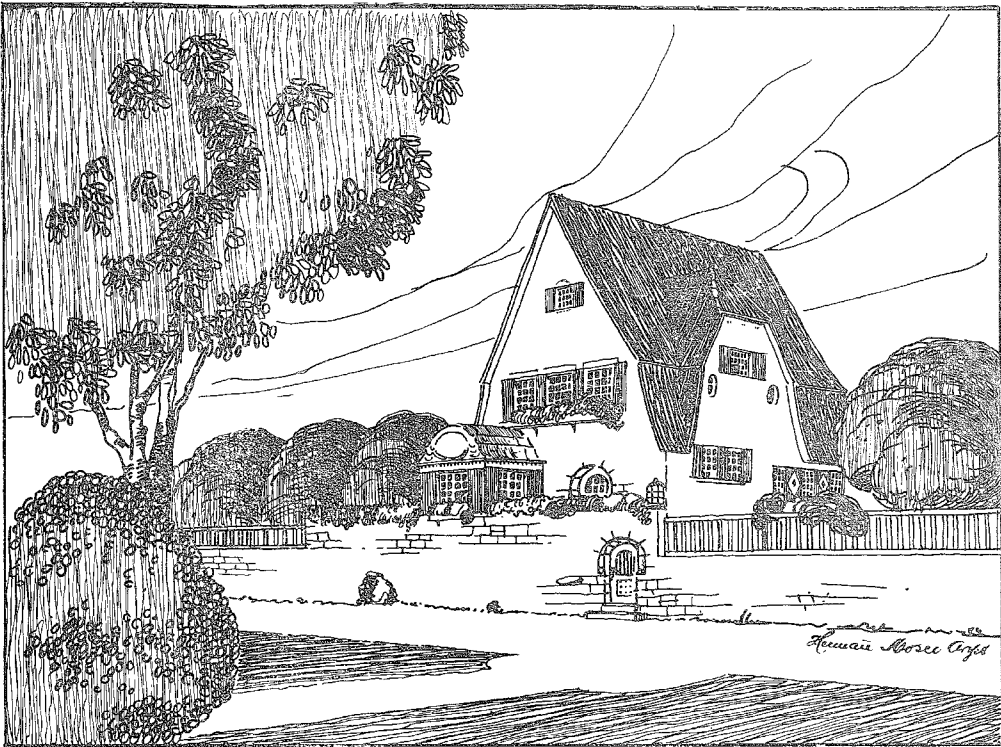
Verlag Paul Steinke
Breslau I, Caschestr. 9. — Fernspr. 3775.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt,
Breslau.

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Freistehendes Wohnhaus für eine Familie. — Ofenheizungs- und Lüftungsanlagen für kleinere Krankenhäuser und Lazarette. — Gips als Feuerschutzmittel. — Verschiedenes.



Freistehendes Wohnhaus für eine Familie.

Von Architekt Hermann Moser in Ulm.

(Hierzu eine Bildbeilage.)

Der hier dargestellte Entwurf des Architekten Hermann Moser in Ulm ist bei dem schon mehrfach erwähnten Wettbewerb, den der Regierungspräsident zu Breslau zur Förderung der Bauweise in den schlesischen Badeorten am Anfang dieses Jahres veranstaltet hatte (vgl. Nr. 75 dieser Zeitschr.) mit dem ersten Preise ausgezeichnet und dahin beurteilt worden, dass damit bei sehr geschicktem Grundriss auf engem Raum eine ausserordentlich wirkungsvolle, künstlerisch bedeutsame Bauanlage geschaffen sei. Die Aufgabe verlangte ein freistehendes Wohnhaus für eine Familie zum Kostenpreise von 10 000 bis 12 000 M auf ebenem Gelände. Die Wohn- und Schlafräume sollten im Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss untergebracht werden.

Das Gebäude ist soweit an die Strasse gesetzt, dass der vordere Erker auf dem Mauerwerk des Strassenzaunes aufsitzt und letzteres einen hinter der Freitreppe liegenden offenen

Sitzplatz umschliesst. Das Erdgeschoss enthält die Diele mit Sitzplatz und Treppe nebst nahegelegenen Abort, ein geräumiges Wohnzimmer mit erhöhtem Erkersitz und anstossender, geschlossener Gartenhalle, die einen eigenen Ausgang besitzt. Weiter ist hier die Küche untergebracht, die sowohl mit der Diele als auch dem Wohnzimmer und der Gartenhalle durch Türen verbunden ist, damit alle diese Räume nach Belieben als Speiseraum benutzt werden können. Im Obergeschoss sind drei Schlafzimmer, Mädchenkammer, Bad, Abort und ein kleines Frühstückszimmer untergebracht und die Treppe nach dem Oberboden eingebaut.

Das Äussere verspricht einen sehr gefälligen, recht landhausmässigen Eindruck. Die Wände sind geputzt gedacht unter teilweiser Verwendung von Bruchsteinmauerwerk, die Fenster erhalten blau oder grün gestrichene Läden, und die stelle, gebrochene Dachfläche ist mit naturroten Ziegeln einzudecken.



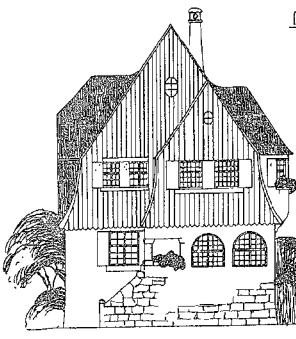


Nord-Seite

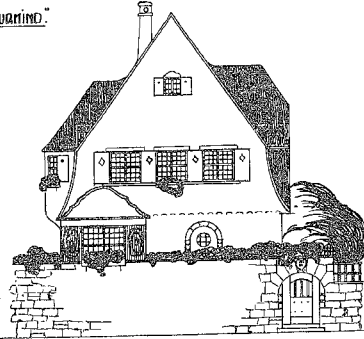


Südseite

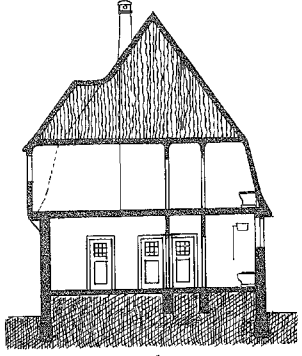
Motiv, Naturgrund



Westseite



Ostseite

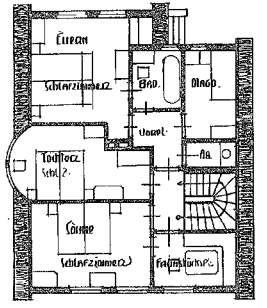
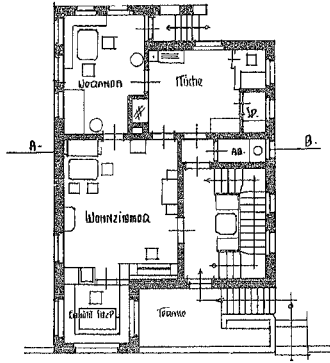
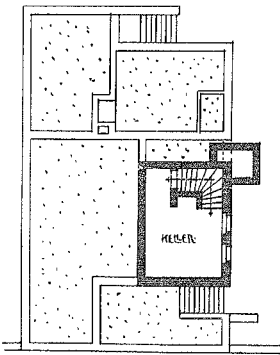


Schnitt A-B

Hof

Schnecken

Dachboden



Freistehendes Wohnhaus für eine Familie.

Architekt Hermann Moser in Ulm.

Ofenheizungs- und Lüftungsanlagen für kleinere Krankenhäuser und bazarette.

Von H. Kori in Berlin.

Infolge der grossen Fortschritte auf dem Gebiete der Sammelheizungen kommen diese jetzt auch für mittlere Krankenhäuser fast nur noch in Betracht. Dagegen erhalten kleine Anstalten, Lazarette und Baraken mit wechselnder Belegung, Isolierstationen usw. meist Einzelheizung, einmal wegen der billigeren Anlagekosten und dann, weil bei schwankender Belegung der Betrieb sich besser den jeweiligen Bedürfnissen anpassen lässt. Häufig wird man auch aus Mangel an geeignetem Bedienungsmaterial, besonders auf dem flachen Lande, die Einzelheizung bevorzugen.

Ohne die Vorzüge der Sammelheizungen im geringsten verkennen zu wollen, wird man doch zugeben müssen, dass auch die Einzelheizung bei sorgfältiger und geschickter Bearbeitung des Entwurfes sehr brauchbare und einwandfreie Anlagen ermöglicht. Nur darf die ausschreibende Behörde sich nicht an Ofenhändler wenden, sondern muss fachmännisch geschulte Ingenieure zu Rate ziehen, die zwar nicht Öfen verkaufen, aber Heizanlagen schaffen wollen, welche auf der Höhe der Technik stehen. Damit dies mit Sicherheit erreicht wird, ist die Bearbeitung des Heizungsentwurfes vor Beginn des Baues vorzunehmen, um bei der Ausführung auf alle Einzelheiten Rücksicht nehmen zu können.

Während sich für die Anlage von Sammelheizungen bei Krankenhäusern viel eher gewisse Wiederholungen (Schematas) ergeben, welche die Bearbeitung des Entwurfes erleichtern, muss man sich bei Einzelheizung grundsätzlich vor jeder Schablonen hüten. Immer muss von Fall zu Fall die Anordnung der Öfen usw. den besonderen Verhältnissen angepasst werden. — Schon die Lösung der Frischluftzuführung verursacht fast immer viel mehr Mühe als bei Sammelheizung, wo vielfach die frische Luft einfach durch die Fensterbrüstungen den dort aufgestellten Heizkörpern zugeleitet wird. Das ist bei Ofenheizung natürlich von vornherein ausgeschlossen; vielmehr bedingt die Stellung der Öfen an der inneren Wand die Anlage besonderer Zuluftkanäle, entweder in Form kurzer wagerechter, unter Fussboden liegender und unmittelbar ins Freie mündender Stöckkanäle oder senkrechter, von Luftpumpen oder lang unter dem Gebäude hindurchlaufenden Hauptfrischluftkanälen abzweigender Zuluftkanäle.

Auch die Innehaltung des geforderten Luftwechsels bei mildem Wetter ist eine bei Einzelheizung oft schwer zu lösende Aufgabe, weil der mässig gefeuerte Ofen nicht in der Lage ist, für genügende Vorwärmung der ihm zugeführten Frischluft zu sorgen.

Solche und andere Schwierigkeiten — vermehrte Bedienung, Kohlenbeförderung, Wegschaffen der Asche, Verminderung strahlender Wärme, leichte Zugänglichkeit aller Heizflächen, Nischen, Kanäle usw. — machen es erklärlich, dass trotz der so einfach erscheinenden Aufgabe sich verhältnismässig wenig gut gelungene Einzelheizungen finden. Unerklärlich aber ist es, dass manche Behörden, die aus irgendwelchen Gründen keine Sammelheizungen haben, sich nun aber auch gleich mit den allereinfachsten Ofenheizungen begnügen, gerade, als ob es durchaus keinen Mittelweg gäbe.

Es dürfte daher zweckmässig sein, gewisse Grundsätze aufzustellen, nach denen Einzelheizungen für Krankenhäuser zu bearbeiten sind, damit wenigstens ein bestimmtes Mindestmass an heiztechnischen Ansprüchen festgelegt und, wenn möglich erfüllt werde. Es soll mit den nachstehend angeführten Forderungen keineswegs gesagt sein, dass dieselben neu und in allen Punkten erschöpfend sind, vielmehr werden täglich für dieselbe Aufgabe neue Lösungen gefunden werden, die sich übrigens ganz von selbst ergeben, wenn jeder Entwurf seiner Eigenart entsprechend bearbeitet wird.

Die Anforderungen, die man im allgemeinen an eine richtig ausgeführte Heizungs- und Lüftungsanlage von Krankenhäusern bei Einzelheizung stellt, sind etwa folgende:

a) Bezüglich der Heizung:

1. Ausreichende und gleichmässige Erwärmung der Krankenzimmer auch bei der grössten Aussenkälte unter gleichzeitiger Innehaltung des vollen geforderten Luftwechsels und zwar ohne Überhitzung der Heizflächen,

2. Vermeidung starker Strahlung der Öfen durch geeignete Ummantelung und Ofenstellung.
3. Bedienung der Krankenzimmeröfen vom Flur aus oder von Nebenräumen, die nötigenfalls dadurch mitgeheizt werden, um auf diese Weise die Zahl der Feuerstellen zu verringern und an Bedienung zu sparen.
4. Möglichste Zugänglichkeit aller Kanäle und Heizkörper, sowohl der ummantelten als der eingemauerten Öfen, durch Türen, abnehmbare Verkleidungen usw.
- b) Bezüglich der Lüftung:
 5. Ausreichender Luftwechsel (bis 100 cbm für Kopf und Stunde) und Sicherstellung desselben, unabhängig von der äusseren Luftwärme und Windrichtung.
 6. Genügende Vorwärmung und Befeuchtung der frischen Luft, wenn nötig, nach vorheriger Reinigung durch Staubfilter, grosse Luftpumpen oder Hauptluftkanäle.
 7. Benutzung der zentralen — oder wenigstens möglichst zentralisierten — Frischluft-Vorwärmung zum Heizen einzelner Räume im Frühjahr und Herbst.
 8. Vereinigung der einzelnen Abluftkanäle zu gemeinsamen Lüftungsschlotten und Benutzung vorhandener Feuerstellen zum Erwärmen der Abluft.

Selbstverständlich können nicht alle diese Forderungen überall und auch nicht gleichzeitig erfüllt werden. Es wird immer von der Grundrissgestaltung und der Grösse des in Frage kommenden Gebäudes abhängen, auf welche Punkte in erster Linie Gewicht gelegt werden muss (oder werden kann). Ebenso sind natürlich die zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen, die dem entwerfenden Ingenieur oft eine gewisse Zurückhaltung in der Auswahl seiner Anordnungen bei Lösung der Aufgabe auferlegen. Trotzdem bieten die vorstehend genannten Punkte auch für den Architekten einen Anhalt, besonders bei der Beurteilung von ihm vorgelegten Entwürfen.

Die Bemessung der Heizflächen hat stets auf Grund genauer Transmissionsberechnungen zu erfolgen, wobei in Norddeutschland für Krankenzimmer 40 bis 45° C. als Temperaturunterschied anzunehmen und die vorgeschriebenen Zuschläge für Himmelsrichtung, Windanfall und Anheizzeiten gegeben sind. — Der verlangte Luftwechsel ist wenigstens bis zu ausser 10⁰ voll einzuhalten und der hierbei zur Vorwärmung erforderliche Wärmehaufwand festzustellen. Den so ermittelten Gesamtwärmebedarf hat der Ofen zu decken, ohne ihn überheizen zu müssen. Die Leistung der Heizfläche eiserner Öfen sollte daher im allgemeinen mit etwa 2000 WE für 1 qm (stündlich) bewertet werden.

Für die Bedienung von Krankenzimmern haben sowohl Kachelöfen als eiserner Öfen ihre besonderen Vorzüge und Nachteile. Die Vorzüge der ersteren sind: geringe Bedienung, Wärmehaufspeicherung, milde Strahlung, saubere Heizflächen; als Nachteile sind zu nennen: langsames Anheizen, grosse Abmessungen, geringe Leistung bezügl. Lüftung, umständliche Ausbesserungen. Umgekehrt besitzen die eisernen Öfen als Vorzug: schnelles Anheizen, kleiner Raumbedarf, Innehaltung auch der stärksten Lüftung, leichter Ersatz schadhaft gewordener Teile; dagegen die Nachteile: stärkere Strahlung, fehlende Wärmehaufspeicherung, vermehrte Bedienung, rauhere Heizflächen.

Trotz mancherlei Vorzüge der Kachelöfen wird man sich bei Einzelheizung von Krankenhäusern meistens zur Wahl eiserner Öfen entschliessen müssen, schon wegen des verlangten Luftwechsels, der bei Kachelöfen nicht einzuhalten ist, will man diesen nicht unverhältnismässig grosse Abmessungen geben. Ein Raum von etwa 220 cbm (für 6 Betten) würde z. B. bei — 20° C. ausser etwa einen Gesamtwärmebedarf von 12000 WE stündlich bedingen. Die hierfür erforderliche Kachelofenheizfläche wäre etwa 16—20 qm und trotz der für einen solchen Ofen ganz ausserordentlich grossen Abmessungen wäre dieser doch nicht in stande, die verlangte Leistung für längere Stunden zu halten, weil sich soviel Wärme in den Kachelwänden gar nicht aufspeichern lässt, ohne den Ofen zu überheizen.

Es liegt daher nahe, beide Ofenarten miteinander zu verbinden, so dass sie sich gegenseitig ergänzen, jedoch nicht in der Weise, dass man einfach einen gusseisernen Einsatzofen in den Kachelofen hineinsetzt, sondern indem man die Öfen so anordnet, dass der eiserner Ofen das Anheizen des Raumes und die Erwärmung der frischen Luft übernimmt, der Kachel-

ofen dagegen den gewöhnlichen nicht so grossen Schwankungen ausgesetzten Wärmeverlust des angeheizten Raumes deckt. In den nebenstehenden Abbildungen 1 und 2 ist eine derartige Anlage dargestellt. Der Kachelofen hat eine schräge Stellung, so dass zwischen ihm und der Zimmerecke eine kleine Heizkammer entsteht, die zur Aufnahme des vom Flur geheizten eisernen Ofens dient, der keine grössere Höhe erhält, als sie durch den Füllschacht bedingt oder zur Unterbringung der nötigen Heizfläche nötig ist. Der eiserne Ofen, der nur als Feuerherd für den Kachelofen anzusehen ist, wird mit diesem durch einen abnehmbaren Doppelkrümmer oder ein Kniestück verbunden, durch das die Rauchgase nach den Zügen des Kachelofens übertreten und diesen mitheizen. Eine Strahlung des eisernen Ofens fällt also ganz fort, ebenso ist ein Überhitzen der Kachelofenverkleidung ausgeschlossen, weil diese nicht die gesamte (d. h. für einen Tag erforderliche) Wärmemenge auf einmal aufzuspeichern braucht, diese ihm vielmehr nach und nach durch den eisernen Ofen ergänzt wird. Lässt man diesen etwas lebhafter brennen, d. h. erwärmt man die zuströmende frische Luft über Zimmerwärme, so entlastet man durch den Wärmeüberschuss die Leistung des Kachelofens, der deshalb auch keine grossen Abmessungen beansprucht. — Obwohl das, die Bedienungsnische abschliessende Vorstellblech Y zum Abnehmen eingerichtet ist, empfiehlt es sich, zur leichteren Reinigung des Ofens die untere Gittertür T der Kachelverkleidung als etwa 1 m hohe Schlupftür auszubilden.

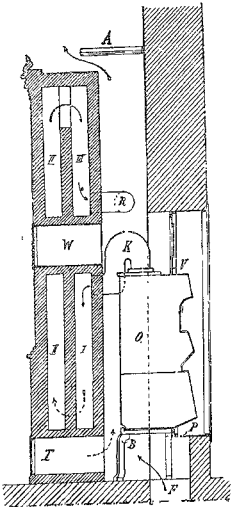


Abb. 1.

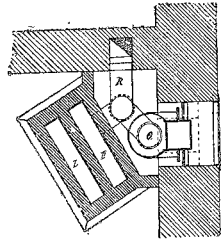


Abb. 2.

Wo man wegen beschränkter Geldmittel aus Raumangel, oder andern Gründen schmiedeiserne Mäntel bevorzugt, sind diese zur Vermeidung der strahlenden Wärme bis zur Höhe des Feuerherdes doppelt, oder mit innerem Schutzblech herzustellen, und der so entstehende Zwischenraum für den Umlauf der Raumluft zu benutzen, was wesentlich zur Erhöhung der Fussbodenwärme beiträgt. Oben wird der Mantel durch eine waagrechte oder abgeschrägte Decke geschlossen; der Austritt der erwärmten Luft erfolgt durch seitliche Gitter. Zur Reinigung des Ofens sind im Mantel genügend breite Türen vorzusehen; nötigenfalls ist eine ganze Mantelseite als Tür herzustellen.

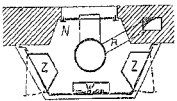


Abb. 3.

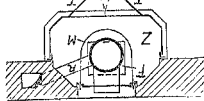


Abb. 4.

In Abb. 3 erfolgt der Umlauf der Raumluft durch die an den zwei Türen angeordneten halbhohen Umlaufkanäle Z, während der übrige innerhalb des Mantels verbleibende Querschnitt der zugeführten Frischluft zur Verfügung steht. Bei der Anordnung nach Abb. 4 ist umgekehrt die durch den Frischluftkanal F zugeführte Frischluft in den hülsenförmigen Mantel M zusammengehalten, so dass der ganze noch verbleibende freie Mantelquerschnitt Z für Umlauf zur Verfügung steht. — Diese Ausführung kommt in Frage, wo grosse Räume mit verhältnismässig kleiner Lüftung versehen sind.

In Abb. 3 reicht der Mantel bis zum Fussboden herab. Dagegen erhält der Mantel in Abb. 4 entweder untere Gitter zum Eintritt der Umlaufluft oder er steht — was vorzuziehen ist — auf Füssen.

Alle derartigen schmiedeiserne Verkleidungen sind an kräftigen Wandschienen zu befestigen, jedoch so, dass sie jederzeit leicht und ohne Beschädigungen des Putzes abnehmbar sind. Aus diesem Grunde muss auch das Gewicht der Mäntel nach Möglichkeit verringert werden.

Für Isolierzellen, Zimmer für unruhige und Geisteskranke dürfen keine in den Raum vorspringende Mäntel, gleichgültig, ob Kachel- oder Blechmäntel angewendet werden. Man setzt dann den Ofen in eine kleine gemauerte Heizkammer und erwärmt die Zellen usw. durch Frischluftheizung, wobei allerdings die strahlende Wärme verloren geht. Um auf diese nicht ganz verzichten zu müssen und ausserdem eine kleine Wärmespeicherung zu erreichen, kann der Ofen nach dem Raum zu mit einer doppelten Blechverkleidung versehen werden, deren Hohlraum mit Zementmörtel ausgegossen wird. Eine Zerstörung dieser mit der Mauer bündig eingeputzten Blechwand, siehe Abb. 5, ist dann ausgeschlossen. Auch für Arrest- und Untersuchungszellen eignet sich diese Ausführung.

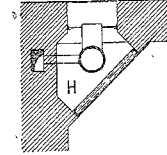


Abb. 5.

Sonst können die eisernen Öfen, ebenso wie in Schulen, von aussen oder innen heizbar gemacht, mit runden oder flachen Blechmänteln oder Kachelverkleidungen umgeben werden.

In Isolierbaracken, Absonderungshäusern usw., deren Zimmer meistens nur für ein oder zwei Betten berechnet sind und dementsprechend nur geringe Breite besitzen, von welcher übrigens ein erheblicher Teil für die bis 1,5 m breite Tür verloren geht, wird häufig die Anordnung von aussen heizbarer Öfen für jedes einzelne Zimmer zur Unmöglichkeit, will man nicht die Standfähigkeit der Flurwand in Frage stellen.

In solchen Fällen ist es das zweckmässigste, je zwei nebeneinanderliegende Räume durch einen Ofen gemeinschaftlich zu erwärmen. Die Abb. 6 und 7 stellen derartige Anordnungen im Grundriss dar. In Abb. 6 ist der Schornstein mit den Abluftkanälen zu einer Gruppe vereinigt. — Ist kein Keller vorhanden, so ist es besser, den Schornstein wegen der leichten Reinigung in die Flurwand zu legen. (Abb. 7).

Bei beiden Anordnungen sind die Öfen nach den Krankenzimmern zu durch flache, schmiedeiserne Verkleidungen abgeschlossen, die in ihrer ganzen Höhe als Türen ausgebildet sind, so dass die Öfen von beiden Seiten aus leicht gereinigt werden können. Das untere Luftgitter der Verkleidung wird mit einem halbhohen Umlaufkanal verbunden. Der Austritt der erwärmten Luft erfolgt durch Jalousiegitter, die entweder in der Blechverkleidung oder im Mauerwerk unter der Decke angeordnet werden.

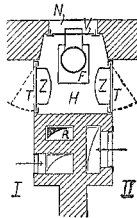


Abb. 6.

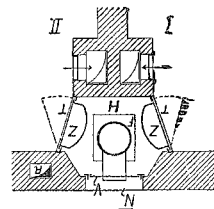


Abb. 7.

In Abb. 7 sind die Verkleidungen schräg gestellt, um für den grösseren Ofen (falls es sich um Beheizung grösserer Krankenzimmer handelt) mehr Raum zu gewinnen.

Die Aborte, Baderäume, Teeküchen usw. liegen meistens neben- und bei mehrgeschossigen Gebäuden auch übereinander. Es wird sich dabei häufig Gelegenheit bieten, für alle diese Räume eine gemeinsame Heizung (etwa in Form einer kleinen Luftheizung) anzulegen und durch diese auch Treppenhäuser und Flure mit zu erwärmen, falls letztere nicht auf andere Weise beheizt werden. Das Übertreten von Luft aus den Aborten nach danebenliegenden Räumen lässt sich durch verstärkte Entlüftung der ersteren vermeiden.

An Stelle von Luftheizungen kann auch die Anlage kleiner Warmwasserheizungen in Verbindung mit der zentral angeordneten Warmwasserbereitung gewählt werden, wobei diese Heizanlage zweckmässigerweise auch auf das Operationszimmer ausgedehnt wird, dessen besondere Erwärmung auch zu Zeiten erwünscht ist, wo der andere Heizbetrieb eingestellt ist.

Dort, wo die Tageräume oder Krankenzimmer Glashallen vorgebaut sind und letztere geheizt werden sollen, empfiehlt es sich, hierfür besondere Mantelöfen aufzustellen oder die Erwärmung durch kleine Umlaufheizungen zu bewirken.

Für die grossen Krankensäle freistehender Baracken sind in der Regel zwei Mantelöfen nötig, von denen bei mildem Wetter meist nur einer gefeuert wird. Da aber der Luftwechsel, also auch die Frischluftführung nicht eingeschränkt werden darf, wird man zweckmässig auch nur einen dieser Öfen mit der Aussenluft verbinden und den andern nur zur Unterstützung bei kaltem Wetter mitheizen. Will man sich in dieser Hinsicht nicht binden, so sind die Heizflächen beider Öfen für den vollen Luftbedarf zu berechnen und beide Öfen mit dem Frischluftkanal zu verbinden.

Über die Notwendigkeit der künstlichen Befuchtung der Luft sind die Meinungen geteilt. In der Regel werden Wasserverdunstungsschalen gewünscht, die dann so anzuordnen sind, dass sie leicht gefüllt und auf ihre sorgfältige Reinhaltung stets geprüft werden können. Am besten sind gusseiserne, innen weiss emaillierte Becken.

Auf keinen Fall dürfen die Wasserschalen so angebracht werden, dass das Wasser sehr heiss oder gar zum Kochen gebracht werden kann.

Die Anwendung von Luftfiltern zum Abfangen von Staubteilen ist für gewöhnlich zwecklos, weil zu enge Filter sehr bald keine Luft durchlassen, weiträumige aber den Staub nicht zurückhalten würden. Nur wo kleine Elektro-Ventilatoren in die Frischluftkanäle eingebaut werden können, sind wirksame Staubfilter anwendbar, sofern die Zuführung der frischen Luft bei grösseren Krankenhäusern einheitlich von gemeinschaftlichen Luftkammern oder einem durchlaufenden Hauptverteilungs-kanal aus erfolgt.



Gips als Feuerschutzmittel.

(Nachdruck verboten.)

Ein hervorstechendes Charakterzug des modernen Bauwesens bildet das allenthalben mit grösster Energie betätigte Streben nach weitestgehender Feuersicherheit der Bauwerke. Dass für die hierauf abzzielenden bautechnischen Massnahmen der Gips als ein besonders wirksamer Hilfsstoff in Betracht gezogen zu werden verdient, ist aber noch lange nicht so allgemein bekannt, wie dies im Interesse des auf Feuerschutz der Bauten gerichteten Bauprinzipis dringend gewünscht werden muss. Bietet doch gerade die bautechnische Gipsverwendung überaus mannigfaltige Möglichkeiten, mit verhältnismässig nur geringem Kostenaufwand eine hohe Feuerbeständigkeit der ausgeführten Bauten zu erreichen.

Nun ist ja Gips freilich nicht zu den Stoffen zu zählen, aus denen sich durch Feuer absolut unzerstörbare Baumaterialien herstellen lassen. Soviel auch von der Feuerfestigkeit der Gipsbaukonstruktionen gesprochen werden mag, so berechtigt auch das in solchem Hervorheben liegende Lob an sich ganz gewiss ist, immerhin darf doch nicht übersehen werden, dass die Gipsbaukörper nur bis zu einem gewissen Hitzegrade und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor dem Zerfallen sicher sind. Wenn daher Gips als ein Feuerschutzmittel in Betracht gezogen wird, so kann dies nicht den Sinn haben, dass er als Baumaterial überhaupt gegen jede Feuerwirkung unbedingt gefeit ist. Vielmehr ist hier füglich nur zu erwarten, dass der vom Gips gewährte Feuerschutz darin besteht, dass durch ihn bezw. durch die aus Gips hergestellten Bauteile eine Verbreitung des Feuers nachhaltig erschwert wird. Darin liegt dann zwar kein absolutes, wohl aber ein relativ sehr hoch zu veranschlagender Feuerschutz.

Wer sich davon durch einen sehr einfachen Brandversuch überzeugen will, trünke ein Stück Holz mit Gipswasser. Ist das mit diesem Lösungswasser gesättigte Holzprobestück wieder absolut lufttrocken geworden, so versuche man, es in Brand zu stecken. Es wird in jedem Falle nur sehr schwer gelingen,

und selbst wenn das Holz wirklich in Brand geraten ist, entwickelt sich an ihm keine heisse, lebhaft brennende Flamme; nur ein Schwelen und langsames Verkohlen des gipshaltigen Holzes wird hier beobachtet. Ähnliches kann man feststellen wenn man ein Holzstück mit einem Gipsanstrich versieht. Schon bei ganz leichtem Gipsauftrage ist die Entflammbarkeit des Holzes eine träge. Und je kräftiger der aufgetragene Gipsanstrich ist, desto grössere Schwierigkeiten bereitet es, das Holz zum Brennen zu bringen. Das sind aber beides ebenso einfache wie vollgültig überzeugende Beweise für die dem Gips innewohnende Feuerschutzkraft.

Wenn aber solcherart schon am sonst leicht entzündbaren Holze durch einfache Vergipsung eine merkbliche Hemmung der Feuernwirkung zuwege gebracht werden kann, so liegt es auch auf der Hand, dass alle in der Hauptsache aus Gips hergestellten Baukonstruktionsmittel einen noch erheblich grösseren Feuerschutzwert zu bieten vermögen. Am bekanntesten sind ja in dieser Richtung die Gipsdielen und Gipsplatten. Es muss aber befremden, dass ihre Bauverwendung sich bislang überwiegend auf die Zwecke der Schallsisolierung und des Wärmeschutzes verlegt. Als ob die Feuerfeindlichkeit des Gipsmaterials bis heute noch so gut wie gänzlich zur Sprache gebracht wäre, muss man sehen, wie Gipsdielen und Gipsplatten fast bei jedem Bau nur da zu ihrem Rechte kommen, wo es sich um die Herstellung schallsicherer Hohlwände oder um isolierende Verkleidung kalter und feuchter Wände handelt. Nur einem kleinen Kreise gewiegter Praktiker scheint es noch ausserdem bekannt zu sein, dass dieselben Gipsbaumaterialien gerade vom Gesichtspunkte des Feuerschutzes aus einer ungemeyn vielseitigen und ausserordentlich erfolglicheren Verwendung fähig sind. Da hat man die durch Gipsplatten herstellbare feuerschützende Umantelung von Eisenkonstruktionen. Da hat man weiter die schon mit bestem Ergebnisse durchgeführte Feuerschutzbekleidung hölzerner Fachwerkwände. Da hat man vor allem in den Gipsdielen und Gipsplatten eine feuerschützende Unterlage für die verschiedensten Dachdeckungsarten, insbesondere zur Feuerisolierung des Asphaltappelbelags wie des Holzzementdaches. Gerade in dieser Richtung der Dachisolierung leistet die Gipsdielen vorzügliche Dienste. Und das ist um so mehr zu schätzen, als diese Feuersicherung des Dachbelags in der Ausführung eine äusserst einfache genannt werden muss. Denn die Dielen brauchen zu diesem Zwecke nur zwischen die Sparren eingeschoben oder auf dieselben aufgelagert zu werden. Wenn trotzdem die Vornahme solcher Feuersicherungen am Dache nur so selten wahrzunehmen ist, so kann dies zweifellos nur darin seine Erklärung finden, dass ein grosser Teil unserer Baupraktiker auf die hier vorliegenden bautechnischen Werte noch nicht genügend aufmerksam gemacht worden ist. Die zunehmende Erkenntnis des für durchschnittliche Brandfälle völlig ausreichenden Feuerschutzes der Gipsdielen wird aber auch hierin Wandel schaffen.

Das ist ganz besonders von einer Gipsverwendung neuerer Art zu erwarten. Die Gipsmasse, die hier zu bautechnischen Feuerschutzmassnahmen zur Verarbeitung gelangt, gestattet es, nicht nur Dielen und Platten in bestimmten Dimensionen anzufertigen. Vielmehr kann dieselbe Grundmasse auch unmittelbar zur Fertigstellung ganzer Decken und Gewölbe verwendet werden. Charakteristisch und für den Feuerschutzwert wesentlich ist die Mitverwendung von Alfasasern. Es sind dies die Fasern einer afrikanischen Binsengattung, die sich durch eine besondere Zähigkeit und Elastizität auszeichnen. Sie spielen nun in der Technik der Herstellung feuerschützender Gipsdecken und Gipsgewölbe eine bedeutsame Rolle. Eine aus Gips, Kalk und Leim bereitete Mischung wird zunächst mit feinsten Schlacke durchsetzt. Die so gebildete Gipsmasse wird in einer nicht zu starken Schicht auf eine Verschalung aufgetragen. Sodann werden jene Alfasasern, nachdem man sie zuvor in eine gleiche Mischungsmasse gründlich eingetaucht hat, auf die bereits ausgetrocknete Gipsmasse als zweite Lage deckend aufgetragen. Diese Fasern werden ihrerseits nun wiederum von einer als dritte Lage deckend aufgetragenen Schicht der Grundmasse überzogen. Da nun das Ganze ausserordentlich schnell erhärtet, ist es möglich, durch Umbiegen der Alfasasern am Rande der Decken und der etwaigen Deckenöffnungen eine solche Widerstandsfähigkeit zu erzielen, dass es hier einer besonderen Armierung gar nicht erst bedarf. Also auch hier wieder eine sehr einfache bautechnische Gipsverwendung, deren

höher Feuerschutzwert durch Brandversuche unzweifelhaft festgestellt ist. Denn es wurde dabei ermittelt, dass ein von dieser Masse ummanteltes Holz nach einstündiger Brandprobe noch völlig unverseht blieb, und ein anderer Brandversuch ergab, dass aus dieser Gipsmasse hergestellte Decken und Wände selbst unter einer auf 1000° C gebrachtren Brenntemperatur keinerlei mit dem Auge wahrnehmbare Veränderungen erlitten. Bbm.



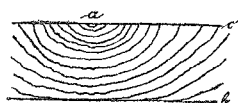
Verschiedenes.

Für die Praxis.

Neuer Verschluss für Fenster und Türen. An Verschlüsse für Fenster und Türen stellt man die Anforderung, dass dieselben bei jeder Witterung einen guten, festen und sicheren Verschluss bewirken, sich dabei aber auch leicht schliessen und öffnen lassen; ausserdem darf der Verschluss sich nicht zu teuer stellen. Der in den verschiedensten Ausführungen existierende Baskulverschluss entspricht diesen Anforderungen bald mehr, bald weniger, lässt aber oft zu wünschen übrig.

Eine Verbesserung dieses Verschlusses hat sich nun Baumeister Wilhelm Seiffert in Oppeln schützen lassen. Der neue Verschluss besteht aus einem mit dem Drehriegel gekoppelten Stangenriegel, der in dem Bereiche der Achse des Drehriegels mit einem Längsschlitz versehen ist und sich dort zu einer runden, ein Muttergewinde enthaltenden Erweiterung ausgestaltet. Es kann nun nach Belieben entweder ein zum Verschieben des Stangenriegels dienender Griff in die Erweiterung eingeschraubt oder auf den Drehriegel ein zur Drehung desselben dienender, durch den erwähnten Schlitz hindurchgehender Griff aufgeschraubt werden; ebenso kann der Verschluss durch Hebelantrieb betätigt werden. Dieser Verschluss steht fest und sicher an und besitzt keine Teile, die sich leicht abnutzen können.

Behandlung der Dielungsbretter. In kleineren Wohnungen trifft man noch auf ungestrichene Dielen, die geschweurt werden müssen, und findet darunter einzelne Bretter, die in



der Mitte ganze Hohlungen aufweisen, nicht durch Abtreten, sondern weil die Späne sich herausgelöst haben, beim Aufnehmen mit Wasser am Lappen hängen bleiben usw.

Diese Bretter sind auf der falschen Seite gehobelt. — Wenn man die Jahresringe verfolgt, kann man leicht erkennen, dass bei a sich eine schwache Stelle befindet. Der Span löst sich leicht heraus. Deshalb darf die Seite c nicht gehobelt werden; es ist vielmehr die Seite b zu wählen. Selbst bei gestrichenen Dielbrettern macht sich zuweilen dieser Übelstand geltend; daher werden die Unternehmer gut tun, den Händlern derartig falsch behandelte Ware nicht abzunehmen. B.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Gerichtsneubau. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat im Einverständnis mit dem Justizminister für Neubauten von Gerichtsgebäuden angeordnet, es solle bei der bildnerischen oder malerischen Darstellung der Themis die Binde vor den Augen wegbleiben.

Wettbewerb.

Celle. Behufs Erlangung von Entwurfsskizzen für den Neubau des Union-Etablissements daselbst — Saalbau mit Bühne und Klubräumen, sowie Restauration und Konzertgarten — ist von dem dortigen Magistrat für die in Deutschland ansässigen Architekten ein Wettbewerb mit Frist zum 2. Januar 1908 ausgeschrieben. An Preisen sind ausgesetzt: ein erster Preis von 2000 M., ein zweiter von 1000 M. und ein dritter von 500 M. Das Preisrichteramt besteht aus den Herren: Stadt-Oberbaurat Dr. Wolff-Hannover, Baudirektor Zimmermann-Hamburg, Professor an der Technischen Hochschule Schleyer-Hannover, Hotelbesitzer F. Kasten-Hannover, Stadtyndikus Dr. Münkler-Celle, Bürgervorsteher Haacke-Celle und Stadtbaumeister Kober-Celle. Die Wettbewerbsunterlagen können gegen Einsendung von 3 M. vom Hochbauamt der Stadt Celle bezogen werden.

Wettbewerbs-Ergebnis.

Hamburg. In dem Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen von Wohnhäusern für Arbeiter und Beamte als Mitglieder des Bauvereins zu Hamburg A.-G. wurden die ausgesetzten Preise wie folgt zuerkannt: Der erste Preis von 1000 M. dem Entwurf des Architekten H. Stumpf-Darmstadt, Kennwort „Im Strassenbild“, der zweite Preis dem Entwurf des Architekten Herrn. Moser-Ulm a. Donau, Kennwort „Kulturarbeiten“ und je ein dritter Preis von 300 M. den Entwürfen des Reg.-Baumeisters Friedr. Lahrs-Charlottenburg, Kennwort „Fius und Goren“, Architekt Heinr. Schwebel-Darmstadt, Kennwort „Bellino“, Architekt Rud. Köllner & Jos. Retzinger-Cassel, Kennwort „Aufs Land“, Georg Tradt & Otto Kaping-Berlin, Kennwort „Kater“. Zum Ankauf für je 100 M. wurden dem Bauverein von seiten des Preisgerichts 12 Entwürfe empfohlen. Preisrichter: Geh. Oberbaurat Hofmann-Darmstadt, Baurat F. Ruppel, Baurat Classen, Direktor der Baupolizei, E. Meerwein, Architekt, H. Andresen, Geschäftsführer des Bauvereins zu Hamburg A.-G.

Mannheim. In dem Wettbewerb zur Gewinnung eines Bebauungsplanes für die Fortführung der östlichen Stadterweiterung daselbst wurde ein erster Preis nicht erteilt. Es wurden folgende Preise zuerkannt: dem Entwurf „Ungezwungen“ 2000 M. des Katastergeometers Rudolf Linkenheil-Schramberg, dem Entwurf „Mannheims Nizza“ 1500 M. des Technischen Assistenten Thomas Langenberger-Freiburg i. B., dem Entwurf „Mannheims Stadtwappen“ 1000 M. des Verf. Louis Neuwiler und Eugen Schmidt-Stuttgart, dem Entwurf „Mens agitat mofen“ 1000 M. des Stadtgeometers Karl Striez-Bonn. Zum Ankauf empfohlen wurde der Entwurf „Mannheim“ des Reg.-Baumeisters Schrader-Mannheim.

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

rd. Gemeinsame Giebelmauer. Ein Grundstücksbesitzer bebaut sein Terrain mit einem Wohnhause in der Weise, dass die Giebelmauer des Hauses ebenso wie die sich daran anschließende Hof- und Gartenmauer mit ihrer halben Dicke auf dem Grundstück des Nachbarn errichtet wurde. Gleichzeitig schloss er mit diesem Nachbar einen Vertrag, wonach letzterer sich verpflichtete, die Kosten der halben Mauer, soweit sie von ihm oder seinen Rechtsnachfolgern in Benutzung genommen würde, im Falle des Anbaues dem Besitzer des benachbarten Grundstückes zu erstatten. Später gingen beide Grundstücke in andere Hände über, und der neue Besitzer des noch unbebauten Gebäudes errichtete darauf ein Gebäude, wobei er zum erheblichen Teil die auf seinem Grundstück stehende Giebelmauer des Nachbarn benutzte. Dem seitens des letzteren an den Erbauer des Gebäudes gestellten Verlangen, ihm den entsprechenden Kostenanteil für die Mitbenutzung der Giebelmauer zu entrichten, setzte jener den Einwand entgegen, der Nachbar sei zu seiner Forderung nicht berechtigt, denn nach § 94, Abs. 1 des Bürgerl. Gesetzb. gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstückes die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, und nach § 946 erstreckte sich das Eigentum an dem Grundstück auf eine bewegliche Sache, wenn diese mit einem Grundstück dergestalt verbunden wird, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstückes wird. — Danach dürfte er also die auf seinem Grundstück stehende Giebelmauer nach seinem Gutdünken benutzen, und der Nachbar sei nicht befugt, von ihm irgendwelche Beträge für die Benutzung der Giebelmauer zu fordern. — Indessen hat das Oberlandesgericht Colmar den Anspruch des Klägers gebilligt. Gewissermassen im Gegensatz zu den von dem Beklagten angeführten Bestimmungen der §§ 94 Abs. 1 und 946 des Bürgerl. Gesetzb. bestimmt der § 93 des Bürgerl. Gesetzb. dass Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, und § 94 Abs. 2 schreibt vor, dass zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes die zur Herstellung desselben eingefügten Sachen gehören. Während also nach den beiden erstaugeführten Bestimmungen der Beklagte durch den Kauf des Terrains den darauf stehenden Teil der Giebelmauer mit erworben hätte und ohne weiteres als sein Eigentum in Anspruch nehmen könnte, ist nach den

beiden letztgenannten Vorschriften der Kläger Eigentümer der ganzen Giebelmauer, da sie ja zu seinem Gebäude gehört. — Dieser Widerspruch wird jedoch gelöst, wenn man annimmt, dass das Gesetz unter „Gebäude“ im Sinne des § 94 Abs. 1 des Bürgerl. Gesetzb. nur selbständige, in sich geschlossene Gebäudeeinheiten versteht, grössere Teile eines zusammenhängenden Gebäudes, welche selbständig benutzbar sind, nicht aber solche geringfügigen Teile eines Gebäudes, die für sich als Ganzes wirtschaftlich nicht in Frage kommen. Diese Ansicht findet eine Stütze in § 912 des Bürgerl. Gesetzb., wonach der Überbauende in jedem Falle Eigentümer auch desjenigen Teiles seines Baues bleibt, der auf dem fremden Grundstück steht. — Danach war also der Kläger Eigentümer der auf dem Grund und Boden des Nachbarn befindlichen Giebelmauer seines Hauses geblieben, und mit Recht forderte er daher von letzterem die Zurückerstattung eines Teiles der Kosten der Errichtung der Giebelmauer gemäss dem von den früheren Besitzern der benachbarten Terrains geschlossenen Verträge. (Entscheidung des Oberlandesgerichts Colmar vom 14. Februar 1907.)

Ver spätete Anmeldung von Hypothekenforderungen.

Zu welchen erheblichen Rechts- und Vermögensnachteilen die verspätete Anmeldung von Hypothekenforderungen im Falle der gerichtlichen Zwangsversteigerung des belasteten Grundstückes führen kann, beweist folgender, von dem 8. Zivilsenat des Kölner Oberlandesgerichts am 27. September d. J. entschiedener Rechtsfall. Ein gewisser N. zu Trier hatte auf ein Grundstück daselbst, über welches das Amtsgericht die Zwangsversteigerung angeordnet hat, eine Hypothek von 2630 M. eintragen lassen, einige Zeit später liess der Domkapitular R. zu Trier ebenfalls eine Hypothek in Höhe von 5000 M. für sich eintragen. Im Versteigerungstermine meldete R. seine Forderung vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten an, während N. das Infolge Unkenntnis des Termines versäumte. Deshalb wurde bei der Verteilung des Versteigerungserlöses das Recht des N. dem des R. nachgesetzt. Infolgedessen erhielt R. von dem Versteigerungserlös 2027 M., während N. völlig leer ausging. N. klagte R. auf Herausgabe dieser aus dem Versteigerungserlös erhaltenen 2027 M. ein. Er begründete dies wie folgt: Seine, des N. Hypothek, habe vor der des R. den Vorrang. Dieser Vorrang sei zwar für die Zeit des Verteilungsverfahrens bei der Zwangsversteigerung verloren gegangen, indem er sein Recht und zwar infolge Unkenntnis des Termines, also ohne seine Schuld nicht frühzeitig angemeldet habe, wie dies der § 37 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorschreibe; infolgedessen sei sein Recht gemäss § 110 des nämlichen Gesetzes, bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem des Beklagten nachgesetzt worden. Das alles habe aber nur eine Bedeutung für das Verteilungsverfahren. Nach Beendigung und überhaupt ausserhalb desselben, bestehe sein materielles Recht weiter fort, denn an dessen rechtlichen Fortbestand könne eine Vorschrift von rein prozessualer Bedeutung, wie es die Vorschrift einer Anmeldepflicht sei, nichts ändern. Demnach sei der Beklagte ihm gegenüber ohne rechtlichen Grund bereichert und darum auf Grund des § 812 B. G. B. verpflichtet, ihm diese Bereicherung herauszugeben. Während das Landgericht Trier sich dieser Rechtsauffassung anschloss und dem Klageantrag stattgab, wies das Kölner Oberlandesgericht durch Eingangs genannte Entscheidung die Klage ab. Kläger verkennt, so führt das Oberlandesgericht aus, die grundlegende Bedeutung des § 37 Absatz 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes, der bestimmt, dass Rechte, soweit sie zurzeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, was hier zutrifft, spätestens im Versteigerungstermine von der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden sind, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt, und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den Ansprüchen des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diese Vorschrift ist, so führt das Oberlandesgericht weiter aus, und begründet dies im nähern nicht nur prozessualer Natur, und reicht in ihrer Wirkung nicht nur bis an das Verteilungsverfahren, sondern sie schafft darüber hinaus materielles Recht. Der angedrohte Rechtsnachteil ist ein endgültiger der ausserhalb des Verteilungsverfahrens nicht mehr beseitigt werden kann. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut und dem Zwecke der Vorschrift.

Bücherschau.

Die Schnell-Perspektive (Haeder-Perspektive) und Skizzieren. Für Lehranstalten und zum Selbstunterricht. Von Otto Haeder jun. Mit vielen Abbildungen und Massstabellen. Beilage: Zeichendreieck mit Haeder-Winkel. Duisburg a. Rh. 1907. Selbstverlag. Kommissionsverlag von L. Schwann in Düsseldorf. Oktav 71 Seiten. geb. 2 M.

Die vorliegende Schrift enthält ein neues Verfahren, welches ermöglicht, Körper schnell in Parallelperspektiven darzustellen unter Vermeidung der Umständlichkeiten, die bei den bisher gebräuchlichen Verfahren durch das Übertragen von Winkeln, Abstochen und Teilen von Strecken entstehen. Die darzustellenden Körper werden im Grundriss um 30° gedreht und im Seitenriss um $16^\circ 45'$ aufgekippelt. Bei der Projektion des Körpers in dieser Lage wird aber die durch das Körper bedingte Änderung des Grundrissbildes nicht berücksichtigt und dadurch die eigentlich schräge Richtung der ursprünglich senkrechten Kanten wieder als senkrechte beibehalten. Hierin liegt die Willkür, das Abweichen von einer genauen parallelperspektivischen Darstellung, zugleich die Eigenart des Haederschen Verfahrens.

Bei dem so entstehenden Bilde bleiben die Wagerechten der Vorderansicht (Achse x) auch wagerecht und verkürzen sich um $\cos 30^\circ$, also 0,86603. Die wagerechten Kanten der Seitenansicht (Achse z) bekommen jetzt aber die Richtung unter 30° und verkürzen sich auf $\frac{1}{2 \cdot \cos 30^\circ} = 0,5773$. Um diese leicht mit dem 30° -Dreieck zu zeichnende Richtung zu erhalten muss der Kippwinkel eine bestimmte Grösse haben, und zwar muss sein Sinus $\frac{1}{2} \cdot 0,5773 = 0,2886$ und darnach sein Bogen rund $16^\circ 45'$ betragen. Dies ist der hier neu eingeführte Haeder-Winkel. Auch die Senkrechten (Achse y) verkürzen sich in dem neuen Bilde und zwar um $\cos 16^\circ 45' = 0,9575$.

Das Ganze ist also ein exometrisches Verfahren mit der frei gewählten Annahme einer senkrechten, einer wagerechten und einer 30° -Achse und den entsprechenden Verkürzungsverhältnissen von 0,866, — 0,957 — und 0,5773, die sich aber hier zeichnerisch leicht und bequem aus den in bestimmte Lage geschobenen geometrischen Grundrissen und Aufrissen, nur mit Hilfe von Schiene und Dreieck, von selbst ergeben. Eine Schwierigkeit ergibt sich aber bei der Darstellung von Kreisen, die nun Ellipsen werden, für welche aber die lot- und wagerechte Lage der Hauptachsen festgehalten wird. Letztere stehen dann immer im gleichen Verhältnis, 1:5 oder 1:0,29, und die Ellipsen lassen sich annähernd mit dem Zirkel aus vier Mittelpunkten zeichnen, wozu die beiden erforderlichen Halbmesser leicht auf einem vorgezeichneten Absteckungsplane abgegriffen werden können. In besonderen Fällen, namentlich wenn mehrere Kreise eng nebeneinander liegen, tritt nun diese neue Lagenrichtung der Achsen, welche mit der zu ihr gleichlaufenden Körperkanten nicht mehr übereinstimmt, sehr störend auf, und es bedarf eines besonders behandelten Fehlerausgleiches. Das ist offenbar eine wunde Stelle des Haederschen Verfahrens, welches jedoch auf die senkrechte und lotrechte Lage der Ellipsen-Hauptachse ganz besonderen Wert legt und sich darin gerade von den gewöhnlichen parallel-perspektivischen Verfahren unterscheidet. Anerkannt muss werden, dass der Verfasser sein Verfahren bis ins einzelne sehr sorgfältig durchgebildet hat und die in den Beispielen gegebenen Lösungen recht körperlich wirkende und gefällige Bilder ergeben.

Die nebenbei in der Einleitung gegebene Beschreibung der Zentralperspektive ist nicht durchweg genau und zutreffend.

Sicher verdient aber das Haedersche Verfahren die Beachtung aller Techniker und Zeichner, die vielfach Konstruktionskörper — namentlich Maschinenteile eignen sich hierzu recht gut — parallelperspektivisch darzustellen haben.

Der Baumeister. Monatshefte für Architektur und Baupraxis. Herausgegeben von Architekten Jansen und Müller, Berlin. VI. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Preis vierteljährlich 6 M. Einzelne Hefte 3 M. Verlag von Georg D. W. Callway, München.

Heft 1 enthält: Muthesius, „Über die Lage des Landhauses zur Sonne und zum Garten“ u. a. m. Von den beigegebenen zehn Tafeln sind zwei dem Muthesiuschen Land-

haus in Dahlem gewidmet, vier dem Haus Erxleben in Grunewald (Arch. Hart & Lesser), weitere enthalten Ansichten vom Landhaus Watzinger in Darmstadt (Arch. Becker-Alsfeld) und Aufnahmen des Apothekenhauses Byssel in Garnisch.

„Neueste Erfindungen und Erfahrungen“ auf den Gebieten der praktischen Technik, der Elektrotechnik, der Gewerbe, Industrie, Chemie, der Land- und Hauswirtschaft. XXXIV. Jahrgang 1907 (A. Hartlebens Verlag Wien). 13 Hefte = 7,50 M.

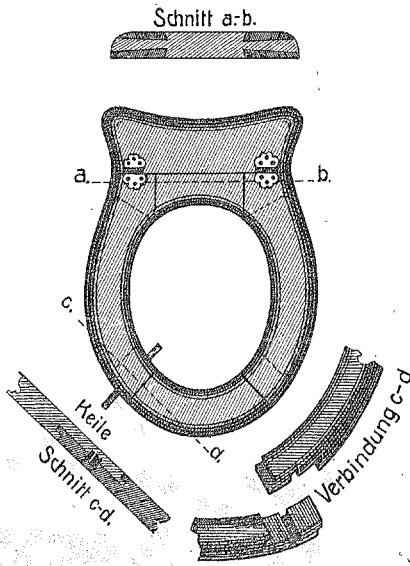
Inhalt des zwölften Heftes 1907: Wetterbeständigkeit, Erhaltung und Imprägnierung natürlicher Bausteine. — Farbstifte. — Bautechnische Neuerungen. — Sandstrahlgebläse in der Gussputzerei. — Wasserdichter Mörtel. — Verbesserungen an Taschenuhren. — Trocknen von Rollfilmen. — Neuer Verschluss für Fenster und Türen. — Vervielfältigen von Bildern und Zeichnungen. — Lackieren von Fahrradrahmen. — Herstellung von Hefe. — Vereinfachung der Stromabgabe-Verrechnung. — Isolierung elektrischer Maschinen und Apparate. — Paraffinpapier. — Neuerungen in der Kunststeinfabrikation. — Möbelpolitur-Creme. — Teeransrich der Dachpappe auf Lauben. — Kleinere Mitteilungen u. a. m.

Berliner Architekturwelt. Zeitschrift für Baukunst, Malerei, Plastik und Kunstgewerbe der Gegenwart. Jährlich 12 Hefte = 20,— M. Verlag von Ernst Wasmuth A.-G. in Berlin. X. Jahrgang, 7. Heft.

Inhalt: Herm. Ende von Ad. Hartung, — Berliner Gitter von Dr. P. F. Schmidt, — 32 Tafeln mit Abbildungen, darunter von Reichsbankgebäuden in Charlottenburg, Langenbielau, Leer und Göttingen, Architekt Jul. Habicht-Berlin, — Haus Steinplatz 4 in Charlottenburg, Architekt Aug. Endell-Berlin, — Ausstattung von Räumen auf dem Schnelldampfer „Kronprinzessin Cecilie.“

Geschäftliches.

Walters Abortsitz. Die Firma Rich. Walther & Co. in Eisenach bringt Abortsitze in den Handel, deren einzelne Teile, wie aus der Abbildung zu ersehen ist, weder durch Stahlringe noch durch andere Metallteile, sondern einzig und allein durch eine eigenartige Verbindung zusammengehalten werden, die aus einer überschobenen, ineinandergreifenden Verblattung mit Keilen besteht und der Firma gesetzlich geschützt ist. Diese Verbindung dürfte die Gewähr leisten, dass der Sitz nie reißt oder springt, sich nie verzieht oder wirft. Der Prüfungsausschuss der Installations-Fachausstellung zu Frankfurt a. M.



ab unter dem 11. Juni 1907 nachstehendes Urteil über die daselbst mit der goldenen Medaille ausgezeichneten Walters Abortsitze: „Die von uns geprüften Abortsitze sind in tadelloser Weise gearbeitet und ausgeführt und können sehr empfohlen werden! Die Konstruktion der Zusammensetzung der einzelnen Holzteile ist neu, sinnreich und durchaus zweckdienlich. Ein bestimmtes Urteil über die tatsächliche Dauerhaftigkeit kann von uns nicht gefällt werden, doch sind die prüfenden Sachverständigen der Meinung, dass diese Holzsitze sehr viel länger als ihre Konkurrenzfabrikate ihren Zweck erfüllen werden.“

Tarif- und Streikbewegungen.

Beuthen O.-S. In eine Lohnbewegung sind die Glasergehilfen des Kreises Kattowitz und Königshütte eingetreten. Die Gehilfen haben den seit zwei Jahren bestehenden Arbeitsvertrag zum 1. Januar gekündigt. Ihre jetzigen Bedingungen zielen auf eine wesentliche Lohnerhöhung hin, die sie schon jetzt bei Androhung des Ausstandes angenommen wissen wollen. Die Meister werden in diesen Tagen in einer in Beuthen stattfindenden Versammlung Stellung nehmen. Nach neueren Meldungen ist bereits ein Teil der Gehilfen in den Ausstand getreten.

Penzig. Der Streik der Zimmerleute, der über vier Wochen dauerte, ist beendet worden.

Bautätigkeit.

Marienwerder. Die Bautätigkeit in unserer Stadt ist noch nie so gering gewesen wie in diesem Jahre. Es ist dies eine Folge des Wechselbrückenbaues und des Baues der neuen Eisenbahn. Dort werden viele Arbeiter gebraucht, welche einen Stundenlohn von 35 Pf. erhalten. Entsprechend den erhöhten Lohnverhältnissen sind auch die Preise für Baumaterialien nicht unerheblich gestiegen. Auch für nächstes Jahr ist eine erhöhte Bautätigkeit noch nicht zu erwarten.

Handelsteil.

Firmen-Register.

Neu eingetragen:

Görlitz. Fürstehaupt & Co., Görlitz, Bau- und kulturtechnisches Bureau.
Stettin. Stargarder Terrain-Gesellschaft m. b. H. zu Stargard i. P.

Eröffnete Kurse.

A. = Anmeldefrist. G. = Gläubigerversammlung. P. = Prüfungstermin.
Landeshut. Bauunternehmer **Heinrich Jungnitsch**, Hartau. A.: 15. November 07. G.: 14. November 07. P.: 22. November 07.
Swinemünde. verst. Malermeister **Arno Randel**, Neuhoi. A.: 31. Oktober 07. P.: 9. November 07.
Danzig. **Albert Koy**, Malermeister. A.: 18. November 07. G.: 10. November 07. P.: 18. November 07.

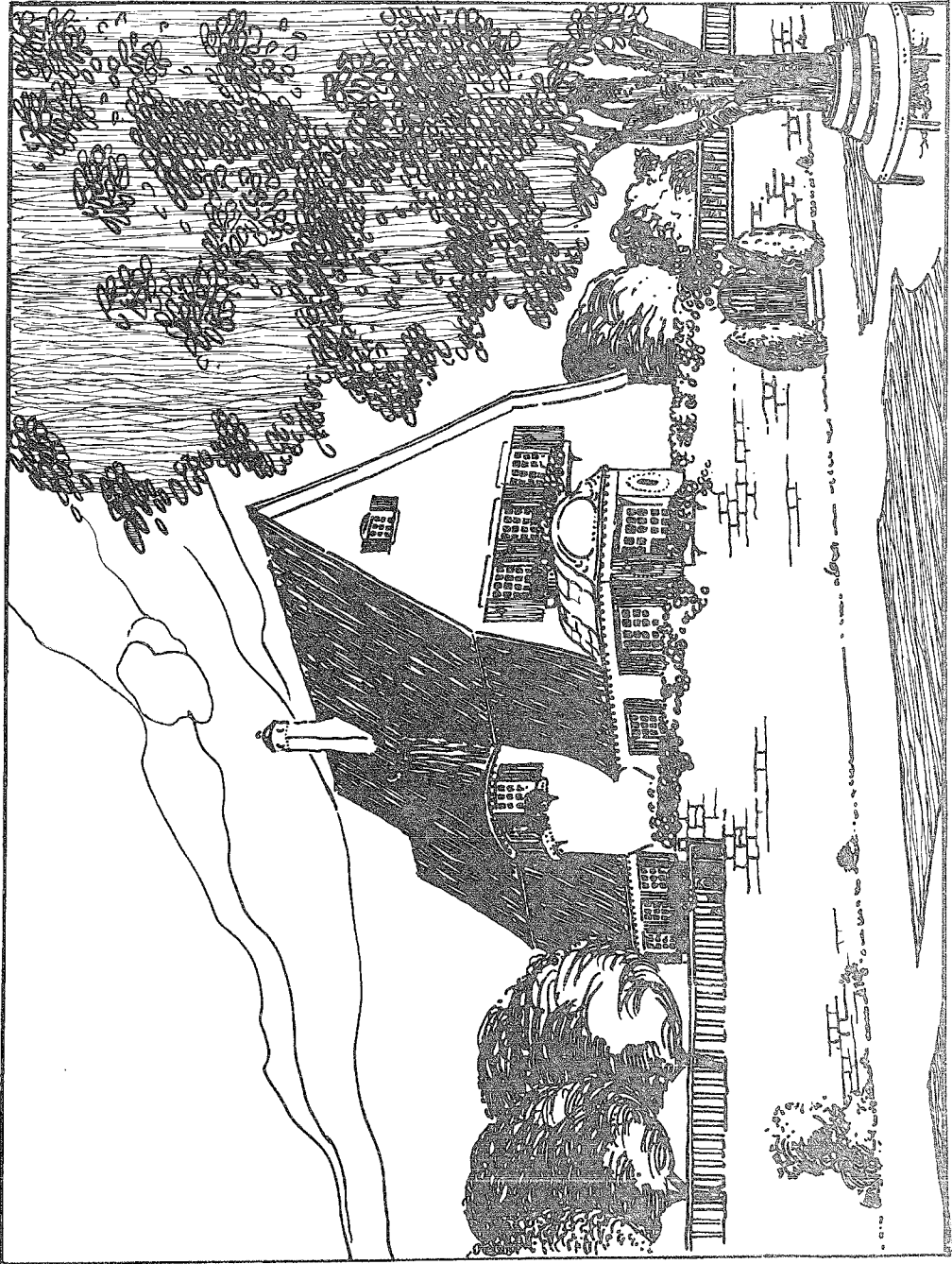
Aufgehobene Konkurrenz.

Königsberg i. Pr. Bauunternehmer **Hermann Birth**, daselbst.
Breslau. **Otto Schade**, Dekorateur, Tauentzienstr. 55.
Breslau. **Otto Wichmann**, Kunstschler, jetzi zu Bromberg.

Zwangsversteigerungen.

Maurerpolier Johann Tschampel, Lamsfeld/Breslau	21. 12. 07
Verehel. Malermstr. Theresia Neumann, Breslau, Zehnerstr. 18	21. 12. 07
Schmiedemstr. Gottfried Hoffmann, Kleitendorf/Striese, Amtsgericht Trebnitz	13. 12. 07
Verehel. Bauuntern. Auguste Schneider, Liegnitz, a) Weissenburgerstr. 9, b) Weissenburgerstr. 6	13. 12. 07
Tischler Gust. Hoffmann aus Seiffershau, jetzt in Querbach/Ludwigsdorf, Kr. Hirschberg, Amtsg. Hermsdorf	30. 11. 07
Ziegeleibesitzer Heinrich Oetting, früher in Wohlau/Polnischdorf, Amtsg. Wohlau	6. 1. 08
Zimmermann Josef Niechciol, Paulsdorf, Amtsg. Zabrze	13. 12. 07
Verehel. Maurermstr. Marta Liersch, Beuthen/Königshütte, Lazarstr. 7	4. 12. 07
Maurermstr. Bruno Lindner, Nicolai, Kr. Piess	13. 12. 07
Baugewerksmstr. Bruno Hesse, Zawodzie/Bogutschütz, Amtsg. Kattowitz	13. 12. 07
Bauuntern. Felix Nowacki, Posen/Wilda	10. 1. 08
Bauuntern. Gustav Heit, Bleichfelde/Prinzenthal, Amtsg. Bromberg	7. 12. 07
Ofensetzsmstr. Hugo Knaack, Gnesen	11. 12. 07
Schmiedemstr. Josef Rutkowski, Chrosle, Amtsg. Neumark Wpr.	3. 12. 07
Schmiedemstr. Josef Will, Schönow, Amtsg. Schloppe	18. 12. 07
Tischlermstr. Gustav u. Ida Klösschen Eheleute, Königsberg, Fuchsberger Allee 98/100	20. 12. 07
Schmiedemstr. Wilhelm Makowska, Lipowitz, Amtsg. Ortelsburg	7. 12. 07
Dachdeckerstr. Robert Kinze, Cottbus, Görlitzerstr. 4	28. 11. 07

Preisreichendes
Wohnhaus
für eine Familie
Architekt: Hermann Moser in Ulm.



~~SECRET~~

SECRET



Geheim
Sticht.